



Antrag

des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

**auf Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung
2013 für den Einzelplan 11**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2013 für den Epl. 11¹⁾ vorgelegt.

Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung angeordnete interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 955,26 Euro sind bei Kap. 11 02 Tit. 527 21 (Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Vertretung der Interessen der Schwerbehinderten) entstanden.

Die Einsparung erfolgte bei Kap. 11 02 Tit. 526 11 (Ziff. 7.3 HvR 2013/2014).

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen.